

LANDRATSAMT LÖRRACH Hauptstr. 39 79400 Kandern

- I. Stadt Rheinfelden
z.Hd. Fr. Schippmann
Kirchplatz 2
79605 Rheinfelden

per e-mail an:
k.schippmann@rheinfelden-baden.de

LANDRATSAMT LÖRRACH

Fachbereich **Waldwirtschaft**
Sachgebiet Forstbezirk Kandern
Kontakt **Bernhard Schirmer**
Telefon 07621 410-4340
Fax 07621 410-4398

E-Mail bernhard.schirmer
@loerrach-landkreis.de

Unser Zeichen 43-8603.03

17.02.2021

Stellungnahme zum Thema „Reiten im Wald“

Sehr geehrte Frau Schippmann, sehr geehrte Damen und Herren,

anbei die von Ihnen gewünschte forstliche Stellungnahme zum Thema „Reiten im Wald“.

Reiten im Wald

Situationsbeschreibung zum Thema „Reiten im Stadtwald Rheinfelden“:

Im Gemeindegebiet von Rheinfelden gibt es eine große Anzahl an Pferden, die auch täglich bewegt werden (müssen). Dies führt – v.a. im Bereich des Kreiskrankenhauses und im Umfeld der großen Reitställe – immer wieder zur Beeinträchtigung von Wegen durch Pferdekot/Verunreinigungen, zu einer erhöhten Wegeabnutzung sowie ortweise zu konfliktären bis gefährlichen Begegnungen mit anderen Waldbesuchern.

Stellenweise treten Wegeschäden in nicht unerheblichem Umfang auf, deren Beseitigung aus den regulären Mitteln des Forsthaushaltes bestritten werden muss, um die Erschließungswirkung des Waldes für alle Nutzergruppen aufrecht erhalten zu können.

Über die gesamten Teilgemarkungen der Stadt Rheinfelden verteilt gibt es neben den großen Reitställen noch kleinere Pferdehaltungen, die in ihrem Umfeld auch die forstliche Infrastruktur in Anspruch nehmen und die beschriebenen Begleiterscheinungen mehr oder weniger stark mit erzeugen.

Es ist leider immer wieder feststellbar, dass sich nicht alle Reiter an die gesetzlichen Vorgaben halten. So wird sowohl im allgemeinen Wald immer wieder auf ungeeigneten Wegen wie Rückegassen, Fußpfaden etc. als auch – u.a. im NSG „Burenboden“ – im Naturschutzgebiet außerhalb der gesetzlich vorgegebenen Straßen und befestigten Wegen geritten.

Die Stadt Rheinfelden liegt mit ihren Gemarkungsflächen im Verdichtungsraum nach Landesentwicklungsplan, der Wald wird – ganz generell, aber noch verstärkt in Corona-Zeiten – im hohen Maße als Naherholungsraum genutzt.

Neben den Reitern wird der Wald u.a. von Wanderern, Familien, Fußgängern mit oder ohne Hunden, Joggern, Mountainbikern, sonstigen Fahrradfahrern und vielen weiteren Interessengruppen als wichtiger Erholungsraum genutzt. Mit einer Zunahme an Waldbesuchern nimmt auch das Potential an gegenseitigen Störungen/Konflikten zu.

Rechtliche Rahmenbedingungen zum Reiten im Wald und in der freien Landschaft:

Das Reiten in der freien Landschaft ist im Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) geregelt. Nach § 52 NatSchG ist das Reiten - unbeschadet straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften - auf hierfür geeigneten privaten und beschränkt öffentlichen Wegen oder auf besonders ausgewiesenen Flächen gestattet. Gekennzeichnete Wanderwege unter 3 Meter Breite, Fußwege sowie Sport- und Lehrpfade sind hiervon ausgenommen.

Zur Frage des Reitens im Wald sieht § 37 Abs. 3 Landeswaldgesetz vor, dass das Reiten im Wald [nur] auf Straßen und hierfür geeigneten Wegen gestattet ist. Auf Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen. Ausdrücklich nicht gestattet ist das Reiten auf gekennzeichneten Wanderwegen unter 3 Meter Breite und auf Fußwegen sowie auf Sport- und Lehrpfaden.

Das Landeswaldgesetz verpflichtet generell zur Rücksichtnahme gegenüber dem Ökosystem Wald wie auch gegenüber weiteren Nutzergruppen: „*Wer den Wald betritt, hat sich so zu verhalten, dass ... der Wald nicht ... verunreinigt sowie die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird*“. [§ 37 (1) LWaldG]. Waldbesucher (auch Reiter) müssen stets beachten: „*Sie tummeln sich auf fremden Grundstücken und haben entsprechend Rücksicht zu nehmen, Rücksicht auch gegenüber anderen Waldbesucher...*“ (Kommentar LWaldG).

Weitergehende Regelungen zum Reiten im Wald [ehemals § 39 LWaldG (Reiten auf ausgewiesenen Waldwegen)], die früher einmal bestanden, wurden vor vielen Jahren aufgehoben. Damit wurde auch die ursprünglich mögliche Erhebung einer Reitabgabe in Verdichtungsräumen für erhöhte Wegeaufwendungen abgeschafft, da der Erhebungsaufwand in einem sehr ungünstigen Verhältnis zur Höhe der Reitabgabe stand.

In diesem Zusammenhang wurden auch weitergehende Einschränkungen des Reitens in Verdichtungsräumen aufgehoben.

Forstliche Wertung

Grunddilemma im Stadtwald Rheinfeldern ist – wie bereits im Rahmen des letzten Gemeinderats-Waldbegangs am 26.10.2020 ausgeführt – die intensive Nutzung des Stadtwaldes durch sehr viele unterschiedliche Nutzergruppen. Dies führt zu Zielkonflikten, da deren Ansprüche - bedingt durch die beschränkte Fläche - nicht alle gleichberechtigt auf der gleichen Fläche befriedigt werden können. Für eine Klärung der Sachlage ist es erforderlich, dass die Waldeigentümerin, also die Stadt Rheinfeldern, ihre Ziele und Schwerpunkte klar festlegt.

Die Problematik einer „Nutzungskonkurrenz“ zwischen mehreren Erholungs-Nutzergruppen würde über eine Pferdesteuer bzw. Reitabgabe nicht gelöst werden. Vielmehr müsste man – falls die Stadt Rheinfeldern diese Problematik auflösen will – eine Ausweisung definierter Reitwege vornehmen.

Wie schon dargestellt, werden die Waldwege durch die Reiter stark beansprucht und es kostet viel Geld, die Wege wieder instandzusetzen.

Der Forstbezirk Kandern und die Rheinfelder Revierleiter können allerdings nicht abschätzen, ob die Erhebung einer Pferdesteuer kostendeckend möglich ist und ob daraus Zusatzmittel für die Wegeunterhaltung gewonnen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernhard Schirmer, Leiter Forstbezirk Kandern

II. Hr. Fricker und Hirner wie abgestimmt zur Kenntnis (per mail)

III. Forstzentrale (Hr. Leisinger) zur Kenntnis (per mail)

IIII. WV 01.04.2021